

§ 99 BPSfVO Signalgebung

BPSfVO - Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Soweit nicht elektrische Fertigsignalanlagen benutzt werden, gelten als Ausführungssignale:
 1. 1Schlag = Halt!
 2. 2Schläge = Auf!
 3. 3Schläge = Hängen!
2. (2) Die weiteren Ausführungssignale, die zur Kennzeichnung der Anschlagpunkte bestimmten Meldesignale und die Ankündigungssignale (Abs. 3) sind vom Betriebsleiter einheitlich für den Betrieb so festzusetzen, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind.
3. (3) Durch Ankündigungssignale sind anzuseigen:
 1. a) Beginn und Ende der regelmäßigen Seilfahrt;
 2. b) jede Einzelseilfahrt ohne eigene Signalgebung;
 3. c) jede Seilfahrt mit eigener Signalgebung (Selbstfahrersignal).
4. (4) Alle Ankündigungssignale müssen eine Gruppe von sechs Schlägen enthalten. Diese Signalgruppe darf nur zur Ankündigung von Seilfahrt verwendet werden.
5. (5) Andere als die festgesetzten Signale dürfen weder gegeben noch befolgt werden.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at